



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARTUNGSARBEITEN-/VERTRÄGE
der Firma HÖLLER Lüftungs- und Klimaanlage GmbH in
A-2752 Wöllersdorf, Schleppbahngasse 5**

Die Firma Höller Lüftungs- und Klimaanlage GmbH übernimmt die Wartung und technische Überprüfung der angeführten bei dem „Kunden“ aufgestellten Lüftungsanlagen. Grundlage für die Wartungsarbeiten bildet ein schriftliches Angebot der Firma Höller sowie eine schriftliche Bestellung des Auftraggebers.

Die Firma Höller wird diese Arbeiten gemäss Vertrag entweder selbst oder durch von ihr bestellte und beauftragte Firmen oder Personen durchführen.

Das im Rahmen der Wartungsarbeiten anfallende Kleinmaterial, wenn nicht im Angebot angeführt, ist nicht im Pauschalpreis inbegriffen.

Preise sind für jeweils eine Wartung angegeben. Die Gültigkeit der Preise werden im Angebot festgehalten.

Zahlungsbedingungen: netto nach Rechnungserhalt ohne Abzüge.

I.

Festgehalten wird, dass bei dem „Kunden“ Anlagen gemäss Angebot aufgestellt sind.

II.

Die Firma Höller übernimmt die Wartung und technische Überprüfung jener aufgestellten Anlagen laut Angebot.

III.

Das im Rahmen der Wartungsarbeiten anfallende Material und Ersatzteile sind nicht im Pauschalpreis inbegriffen, sondern wird gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

IV.

Notwendige Reparaturen bzw. Störungen und die erforderlichen Materialien, soweit sie nicht als Kleinmaterial ausdrücklich angeführt sind, werden auf Bestellung des „Kunden“ durchgeführt und gesondert in Rechnung gestellt. Reparaturen werden bis EUR 1.000,00 sofort, darüber nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber vorgenommen.

V.

Die im Auftrag/Vertrag angeführten Wartungsarbeiten werden laut Angebot durchgeführt.

Die Arbeiten werden während der „normalen“ Geschäftszeit der Firma Höller durchgeführt. Die „normale“ Arbeitszeit wird von der Firma Höller dem „Kunden“ gesondert bekanntgegeben, ebenso eintretende Änderungen.

Soweit Wartungen oder sonstige Leistungen, Reparaturen etc. außerhalb dieser Zeit auf Wunsch des Kunden durchgeführt werden sollen, wird

- a) Bei Arbeiten von Montag bis Donnerstag ab Ende der normalen Geschäftszeit bis 17.00 Uhr, Freitag und Samstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein 50%iger Zuschlag des Normalstundensatzes,
- b) Bei Arbeiten von 19:00 bis 07.00 Uhr früh (Nachtarbeit) sowie an Sonn- und Feiertagen, ein 100%iger Zuschlag des Normalstundensatzes verrechnet.
Soweit Leistungen außerhalb des Wartungsvertrages in Normal- oder Überstunden vom „Kunden“ begehrt werden, wird der Normalstundensatz vom Monteur dem „Kunden“ bekanntgegeben.

VI.

Die Wartungs-Pauschalgebühr ist bei Vertragsabschluss für das erste Vertragsjahr zur Zahlung fällig, in der Folge jeweils am Beginn eines Vertragsjahres. Allfällige Gegenforderungen dürfen vom „Kunden“ gegen die Wartungspauschalgebühr nicht aufgerechnet werden. Die Wartungs-Pauschalgebühr darf auch aus keinem wie immer gearteten Grund zurückbehalten werden.

VII.

Die Firma Höller ist berechtigt die Wartungs-Pauschalgebühr zu erhöhen, wenn zum Beispiel durch gesetzliche Maßnahmen, Tarifverträge erhöht werden, neue oder höhere Steuern vorgeschrieben werden, Gebühren oder Abgaben neu vorgeschrieben oder erhöht werden, oder sonstige Kalkulationsteile eine Erhöhung erfahren oder neu hinzukommen, welche für die Berechnung der Pauschalgebühr von Bedeutung waren oder von Bedeutung sind und wird 6 Wochen nach Bekanntgabe anteilmäßig für das noch laufende Vertragsjahr in Rechnung gestellt.

VIII.

Der Vertrag wird mit der Wirkung der Unterfertigung abgeschlossen und gilt für unbestimmte Zeit. Beide Teile sind berechtigt, den Vertrag jeweils drei Monate vor Ende des Vertragsjahres mit eingeschriebenem Brief ohne Angabe von Gründen aufzukündigen. Das Kündigungsschreiben muss so rechtzeitig zur Post gegeben werden, dass es nach dem normalen Postlauf den Vertragspartner noch vor Beginn der dreimonatigen Frist erreicht.

IX.

Die Beseitigung von Schäden, die durch Verschulden des „Kunden“ durch Unfälle, Missbrauch, Schwankungen von Strom, durch Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt (z.B. Feuer, Wasser, etc.) verursacht worden sind, gilt nie als Tätigkeit im Rahmen der Wartung, sondern ist gesondert in Rechnung zu stellen. Der Ersatz von Schäden, die nicht im Vertragsgegenstand selbst entstanden sind bzw. entstehen, ist ausgeschlossen.

X.

Die Haftung der Firma Höller, soweit diese nicht gem. Punkt X. bereits ausgeschlossen ist, wird einverständlich dahin festgehalten, dass die Firma Höller nur für Schäden, die im Rahmen der Wartungstätigkeiten laut Vertrag durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen außerhalb des Gegenstandes, an welchem die Arbeiten durchgeführt werden, zugefügt werden, ausschließlich im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung haftet, wobei der „Kunde“ sein Einverständnis damit bestätigt und erklärt, dass ihm die bestehende Haftpflichtversicherung und die Versicherungsbedingungen bekannt sind.

Die Firma Höller verpflichtet sich die bestehende Haftpflichtversicherung während der Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Der „Kunde“ kann den Wartungsvertrag an Dritte übertragen bzw. überlassen, doch bleibt der „Kunde“ aus diesem Vertrag selbst solange voll verpflichtet, als nicht die die Firma Höller dem Eintritt des Dritten in den gegenständlichen Vertrag zugestimmt hat.

XI.

Der „Kunde“ ist verpflichtet, einer derartige Überlassung sofort mittels eingeschriebenen Briefes der Firma Höller bekannt zu geben und verpflichtet sich die Firma Höller, dem Eintritt des „Dritten“ zuzustimmen, wenn nicht wichtige Gründe in der Rechtsperson des „Dritten“ vorliegen. Erst mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Firma Höller scheidet der Kunde seinerseits aus dem Vertrag aus.

XII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Höller in Wiener Neustadt.